

## Gebietsänderungsvertrag

Die Gemeinde Ramsdorf hat sich bisher für die Erhaltung ihrer Selbständigkeit bzw. für eine Eingliederung in die Stadt Borken ausgesprochen. Nach dem Ergebnis der 2. Lesung des Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, betreffend den Neugliederungsraum Münster/Hamm, ist zu erwarten, dass der Landtag der von der Landesregierung vorgeschlagenen Lösung eines Zusammenschlusses der Gemeinden Velen und Ramsdorf zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen **Velen** zustimmt.

Deshalb schließen

die Gemeinde **V e l e n**

aufgrund des Ratsbeschlusses vom 29. April 1974

und die Gemeinde **R a m s d o r f**

aufgrund des Ratsbeschlusses vom 29. April 1974

sowie das Amt Velen-Ramsdorf

aufgrund des Beschlusses der Amtsvertretung vom 29. April 1974

gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgenden Gebietsänderungsvertrag:

### §1

- (1) Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der im Gesetz genannten Gemeinden Ramsdorf und Velen, die zu der neuen Gemeinde Velen zusammengeschlossen werden.

Die bisherige Gemeinde Ramsdorf soll den Namen Velen, Ortsteil Ramsdorf, erhalten.

- (2) Das Amt Velen-Ramsdorf wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde.

### § 2

- (1) Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der bisherigen Gemeinden Velen und Ramsdorf geht auf die neue Gemeinde über.

- (2) Eine weitere Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet nicht statt.

### **§ 3**

- (1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Velen als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.
- (3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter, das Recht der neuen Gemeinden, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (4) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.
- (5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

### **§ 4**

Die Verwaltungsnebenstelle in der bisherigen Gemeinde Ramsdorf wird beibehalten. Ihre Besetzung und Ausstattung richtet sich nach den gegebenen Notwendigkeiten; die bisherige Aufgabenstellung wird nicht vermindert.

### **§ 5**

Die Freiwilligen Feuerwehren in den bisherigen Gemeinden Velen und Ramsdorf werden selbständige Löschzüge der Feuerwehr der neuen Gemeinde.

### **§ 6**

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der zusammengeschlossenen Gemeinde gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

**§ 7**

- (1) In der neuen Gemeinde werden Grund- und Hauptschulen in den bisherigen Gemeinden Velen und Ramsdorf weitergeführt, falls die derzeitige Schulorganisation erhalten bleibt.

Werden im Rahmen einer Schulneuorganisation im Lande Nordrhein-Westfalen Sekundarstufen geschaffen, so streben die Gemeinden an, im Rahmen der Schulentwicklungsplanung die Schulleitung einer gemeinsamen Sekundarstufe in Ramsdorf einzurichten.

- (2) Die Gemeinden Velen und Ramsdorf erwarten von der neuen Gemeinde, dass sie paritätisch gefördert werden und dass die neue Gemeinde zur Gleichbehandlung der Einwohner und Bürger im Rahmen ihrer Entscheidungsfreiheit die Schaffung der erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge durchführt.
- (3) Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand und die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder eine Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen werden unter dem Vorbehalt getroffen, dass dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere wird die Durchführung folgender Maßnahmen erwartet:
1. Die Ortskernsanierung in beiden bisherigen Gemeinden,
  2. die zügige Durchführung der rechtskräftigen Bebauungspläne; die im Verfahren noch nicht zum Abschluss gebrachten Bebauungspläne sind zur Rechtskraft zu führen,
  3. bei der Erstellung eines neuen Flächennutzungsplanes sind für die bisherigen Gemeinden Velen und Ramsdorf angemessene Wohn- und Gewerbegebiete auszuweisen,
  4. die ausreichende Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz,
  5. Förderung des öffentlichen Nahverkehrs und der Versorgungsunternehmen,
  6. Förderung der Gewerbe und Industrieansiedlung und Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze,
  7. Bau und Einrichtung von Kinderspielplätzen und Förderung des Baues von Kindergärten,
  8. Schaffung von Sportanlagen und Einrichtungen zur Förderung der Leibesübungen,

9. Schaffung und Förderung von Einrichtungen zur weiteren Verbesserung des Fremdenverkehrs,
  10. die Fortsetzung und den zügigen Abschluss des Baues der Entlastungsstraße Ramsdorf, soweit die Zuständigkeit bei der Gemeinde liegt, sowie die
  11. Erhaltung der Burg Ramsdorf für den heutigen Verwendungszweck, insbesondere der Unterbringung des Heimatmuseums mit der angegliederten naturkundlichen Abteilung.
- (4) Der Bürgermeister soll 3 Stellvertreter haben.

## **§ 8**

- (1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden und des Amtes Velen-Ramsdorf gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden des Amtes Velen-Ramsdorf werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Velen/Ramsdorf, den 29. April 1974

## **Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen der Gemeinde Velen

und der Gemeinde Heiden

sowie dem Amt Velen-Ramsdorf

und dem Amt Heiden-Reken

wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

### **§ 1**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlass der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Heiden in die Gemeinde Velen zu treffen sind.

### **§ 2**

Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Heiden, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die Gemeinde Velen eingegliedert werden sollen, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Velen über.

### **§ 3**

- (1) Das in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Ortsrecht tritt mit der Neugliederung außer Kraft.
- (2) Ebenso tritt die in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Hauptsatzung mit der Neugliederung außer Kraft.
- (3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der aufnehmenden Gemeinde, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- (5) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträgen), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in umgegliederten Gebietsteilen verwirklicht worden sind, sind unabhängig von der Rechtsnachfolge die Gemeinden berechtigt oder verpflichtet, zu denen diese Gebietsteile nach der Neugliederung gehören.

**§ 4**

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Velen.

**§ 5**

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Heiden/Velen, den 25. Juni 1973